



Siehe Verteilerliste

Bearbeitet von Klaus-Dieter Lang	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2753 / -402753	Zimmer 4423	E-Mail Klaus-Dieter.Lang@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.1-8222-BGL-2-14	München, 10.03.2015

**Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Abbaus von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG;
Einleitung des Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG plant, auf den Flurstücken Fl.Nrn. 49/1 und 49/3 der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rd. 10 ha Locker- und Festgestein abzubauen. Ein kleinerer Teilbereich der geplanten Abbaufäche ist als Vorbehaltsgebiet für Kies und Festgestein gemäß Regionalplan Südostoberbayern (18) ausgewiesen. Direkt am Nordostrand der Erweiterungsfläche befindet sich die Stadtgrenze von Bad Reichenhall.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Antragstellerin wird derzeit extensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsfläche ist durch das direkt angrenzen-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



de bestehende Abbaugelände bereits voll erschlossen. Der Abtransport des Materials soll über existierende Straßen im Abbaubereich und die Bundesstraße B21 Bad Reichenhall – Schneizlreuth – Mellek (Landesgrenze zu Österreich) erfolgen. Durch die Nutzung der bestehenden Unterführung ist der Abbau knotenfrei an die B21 angebunden.

Die geplante Abbaufläche schließt direkt an den derzeit genehmigten Abbau der Fa. Antretter in der sog. Rothofenrinne an. Der Abbau dort ist bis zum Jahr 2022 befristet. Im Bereich der derzeitigen Abbaufläche plant die Fa. Aicher den Bau des Unterbeckens eines Pumpspeicherkraftwerkes („Energiespeicherkraftwerk Poschberg“).

Die Erweiterung der bestehenden Abbaufläche in der Rothofenrinne soll durch das geplante Abbauvorhaben fortgeführt und langfristig gesichert werden. Neben dem Abbau des Lockergesteins soll auch der Abbau von Festgestein (Ramsau-Dolomit) mit Hilfe von Sprengmitteln erfolgen.

Das Abbaugelände erstreckt sich von einer Höhenlage von ca. 720 m ü NN bis ca. 490 m ü NN (tiefster Punkt der Abbausohle). Zunächst soll das vorhandene Lockergestein abgebaut werden. Danach sollen für den Abbau des Festgesteins Lockerungssprengungen durchgeführt werden. Die Materialaufbereitung (Brechen, Sieben, Klassieren) soll innerhalb des Steinbruchareals mit den entsprechend zu errichtenden Anlagen erfolgen.

Der Abbau soll in 5 Abschnitten in einem Zeitraum von ca. 50 Jahren erfolgen. Der Lagerstättenvorrat wird auf 0,5 Mio. m³ Lockergestein und 4,2 Mio. m³ Festgestein geschätzt. In den oberen Bereichen sollen nach erfolgtem Abbau Steilwände mit einzelnen Bermen entstehen. In den unteren flacheren Bereichen sollen unter anderem Oberboden, Grassoden und Totholz eingebracht werden. Daneben sollen Rohbodenstandorte entstehen.

Das Vorhabensgelände liegt in einem ökologisch sehr wertvollen Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Reiter Alm und Lattengebirge“. Der Verlust von naturnahen Waldflächen durch den geplanten Abbau ist mit erheblichen Konflikten und Funktionsverlusten für die Natur verbunden. Der überwiegende Teil der Fläche wird von naturnahem Schneeheide-Kiefernwald geprägt, der von einer Vielzahl seltener und schützenswerter Arten gekennzeichnet ist.

Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

17.04.2015.

Wir bitten, die Stellungnahme vorab auch als E-Mail zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Gemeinden sind gem. Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG verpflichtet, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung auch auf die o.g. Internetadresse hinzuweisen.

Die Gemeinden werden zudem gebeten über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Wir bitten ferner darum bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf folgendes hinzuweisen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lang